

UNIVERSITÄT DER BUNDESWEHR HAMBURG

**Habilitationsordnung
des Fachbereiches Elektrotechnik**

vom 11. Dezember 1980

(HabilO FB ET)

Die Erstfassung der Habilitationsordnung FB ET

wurde im Fachbereichsrat verabschiedet am 20.11.1980
im Senat HSBw Hamburg verabschiedet am 11.12.1980
durch den Präses der BWF genehmigt am 11.02.1981
durch BMVg genehmigt mit Erlaß vom 19.02.1982
im Hochschulanzeiger veröffentlicht am 16.03.1981

Änderungen der Habilo FB ET

Lfd.Nr.	Ändernder Erlaß	Datum	Fundstelle
	a) Präses d. BWF		Hochschulanzeiger
	b) BMVg FÜ S I 11		der HSBw Hamburg

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
§ 1 Zweck der Habilitation	3
§ 2 Habilitationsleistungen	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 4 Zulassungsantrag	4
§ 5 Zulassung zur Habilitation	5
§ 6 Habilitationskommission	5
§ 7 Entscheidung über die schriftlichen Leistungen	6
§ 8 Kolloquium	7
§ 9 Vollzug der Habilitation	7
§ 10 Veröffentlichung	8
§ 11 Wiederholung, Widerruf	8
§ 12 Beurkundung, Inkrafttreten	9

§ 1

Zweck der Habilitation

- (1) Die Habilitation dient dem Nachweis besonderer Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung in den Fächern der Elektrotechnik.
- (2) Die Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent wird durch die „Ordnung über den Erwerb der akademischen Lehrbefähigung“ in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Habilitationsleistungen

- (1) Die Befähigung im Sinne von § 1 Abs. 1 wird durch schriftliche und mündliche Leistungen nachgewiesen.
- (2) Die schriftlichen Leistungen können sein:
 1. eine Habilitationsschrift, gegebenenfalls in Verbindung mit weiteren wissenschaftlichen Arbeiten, oder
 2. eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder Leistungen von außerordentlicher Bedeutung oder
 3. in Ausnahmefällen eine hervorragende Dissertation.
- (3) Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen eine wesentliche Förderung der Wissenschaft bedeuten. Sie müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein; auf Antrag kann der Fachbereichsrat die Abfassung in einer anderen Sprache genehmigen.
- (4) Bei einer gemeinsam mit anderen durchgeführten wissenschaftlichen Arbeit (Gruppenarbeit) muß der individuelle Beitrag des Bewerbers dokumentiert werden. Dies ist dadurch zu gewährleisten, daß der Anteil, für den der Bewerber zuständig und verantwortlich ist, entweder durch Angabe der entsprechenden Seiten im Rahmen der Gesamtarbeit oder dadurch kenntlich gemacht wird, daß die Verfasser ihre individuellen Beiträge durch eine dem Inhalt und Umfang der Gesamtarbeit angemessene Beschreibung gesondert kennzeichnen.
- (5) Die mündlichen Leistungen werden in einem Kolloquium (§ 8) festgestellt.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion voraus. Von dem Erfordernis der Promotion kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn der Bewerber eine akademische Prüfung oder ein Staatsexamen in einem Fach des Fachbereiches Elektrotechnik an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und überragende wissenschaftliche Leistungen nachweist. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.
- (2) Die Zulassung zur Habilitation darf nicht von einem Bedarf abhängig gemacht werden.

§ 4

Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist schriftlich an den Sprecher des Fachbereiches zu richten unter Angabe des Fachgebietes, auf dem die Habilitationsleistungen erbracht werden sollen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- (2)
 1. ein Lebenslauf mit Angabe der wissenschaftlichen Ausbildung und der beruflichen Tätigkeit des Bewerbers,
 2. ein polizeiliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht,
 3. das Reifezeugnis, die Zeugnisse über akademische und Staatsprüfungen sowie die Promotionsurkunde,
 4. die Schriften nach § 2 Abs. 2 in jeweils fünf Exemplaren mit der Versicherung, daß der Bewerber sie selbständig verfaßt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat, im Falle einer Gruppenarbeit auch die nach § 2 Abs. 4 erforderlichen Angaben des eigenen Anteils,
 5. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers,
 6. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche an anderen Hochschulen.

- (3) Der Bewerber kann dem Antrag weitere veröffentlichte Arbeiten beifügen.
- (4) Die Unterlagen gehen in das Eigentum der Universität über; dies gilt nicht für Zeugnisse in Urschriften.

§ 5

Zulassung zur Habilitation

- (1) Der Sprecher des Fachbereiches prüft zunächst, ob die in § 4 geforderten Nachweise ordnungsgemäß und vollständig beigebracht sind. Trifft dies zu, so legt er den Antrag auf Zulassung zur Habilitation dem Fachbereichsrat vor.
- (2) Der Fachbereichsrat prüft, ob der Fachbereich für das Gebiet, auf dem die Habilitationsleistungen erbracht werden sollen, fachlich zuständig ist. Wird dies bejaht, so wird der Bewerber zur Habilitation zugelassen.
- (3) Über die Zulassung zur Habilitation ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages und der erforderlichen Nachweise (§ 4 Abs. 2) zu entscheiden. Das Habilitationsverfahren soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. Beschließt der Fachbereichsrat, die Zulassung zu versagen, so macht der Sprecher davon dem Bewerber schriftlich Mitteilung. In diesem Fall gilt der Habilitationsantrag als nicht gestellt und das Verfahren als beendet. Ein neuer Antrag kann frühestens nach sechs Monaten gestellt werden.

§ 6

Habilitationskommission

- (1) Ist das Habilitationsverfahren durch die Zulassung des Bewerbers eröffnet, setzt der Fachbereichsrat eine Habilitationskommission ein, die darüber entscheidet, ob die vom Bewerber eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten als Nachweis besonderer Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung anzuerkennen sind.
- (2) Die Habilitationskommission besteht aus dem Sprecher des Fachbereiches als Vorsitzenden sowie mindestens drei, höchstens fünf Professoren oder habilitierten Hochschullehrern des Fachbereiches. Bei der Auswahl der Kommissionsmitglieder sind fachliche Beziehungen zu dem Gebiet, auf dem die Habilitationsleistungen erbracht werden sollen, für die Mitwirkungen in der Habilitationskommission Voraussetzung. Die Habilitationskommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder.

- (3) Die Habilitationskommission bestellt mindestens drei, höchstens vier Professoren oder habilitierte Hochschullehrer zu Gutachtern der vom Bewerber eingereichten Schriften nach § 2 Abs. 2. Mindestens einer der Gutachter muß Mitglied der Habilitationskommission sein. Ein Gutachter muß einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes angehören. Der Bewerber kann einen Gutachter vorschlagen.

§ 7

Entscheidung über die schriftlichen Leistungen

- (1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens werden die Schriften nach § 2 Abs. 2 den Professoren und habilitierten Hochschullehrern des Fachbereiches auf deren Wunsch in der Geschäftsstelle des Fachbereiches für vier Wochen zugänglich gemacht. Ihnen steht es frei, über die Schriften besondere schriftliche Gutachten abzugeben.
- (2) Die von der Habilitationskommission bestellten Gutachter erstatten schriftliche Gutachten darüber, ob die Arbeiten nach § 2 Abs. 2 die besondere Befähigung des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung nachweisen. Sie sollen sich insbesondere über die Originalität der Arbeiten und die durch sie erreichte Förderung des Forschungsstandes äußern.
- (3) Sämtliche Gutachten sind den Mitgliedern der Habilitationskommission zuzuleiten. Der Bewerber wird vom Vorsitzenden der Habilitationskommission unverzüglich schriftlich vom Vorliegen der Gutachten zur Kenntnis gesetzt. Der Bewerber hat das Recht, die Gutachten einzusehen.
- (4) Sobald die Gutachten vorliegen, entscheidet die Habilitationskommission über die Anerkennung der vom Bewerber eingereichten Schriften.

Werden diese als Habilitationsleistung anerkannt, so wird der Bewerber zu einem Kolloquium (§ 8) aufgefordert. Die Entscheidung wird dem Bewerber vom Vorsitzenden der Habilitationskommission schriftlich mitgeteilt.

- (5) Erkennt die Habilitationskommission die eingereichten Schriften als Habilitationsleistung nicht an, so teilt der Vorsitzende diese Entscheidung dem Bewerber mit den Gründen schriftlich mit. Der Bewerber kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Stellung nehmen und beantragen, mit den Mitgliedern der Habilitationskommission und den Gutachtern Fragen der begutachteten Schriften zu erörtern. Der Vorsitzende kann die Frist verlängern, wenn der Bewerber infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes an ihrer Einhaltung gehindert war.

- (6) Nutzt der Bewerber im Falle des Absatzes 5 die Frist, beschließt die Habilitationskommission nach Kenntnis der schriftlichen Stellungnahme des Bewerbers und gegebenenfalls nach der mündlichen Erörterung erneut über die Anerkennung der vom Bewerber eingereichten Schriften als Habilitationsleistung. Werden die Schriften nicht anerkannt oder läßt der Bewerber die Frist von Absatz 5 verstreichen, so wird das Habilitationsverfahren erfolglos eingestellt. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Kolloquium

- (1) Nach Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen wählt die Habilitationskommission aus drei vom Bewerber gemachten Vorschlägen das Thema des Vortrages aus, an den sich das Kolloquium anschließt. Der Vorsitzende der Habilitationskommission teilt dem Bewerber zwei Wochen vorher den Termin und das Thema des Vortrages mit.
- (2) Der Vortrag soll ein Problem aus dem Fachgebiet der schriftlichen Habilitationsleistungen so behandeln, daß er auch für Vertreter anderer Fächer des Fachbereiches verständlich ist. Er soll 45 Minuten dauern.
- (3) Vortrag und Kolloquium sind öffentlich; der Sprecher lädt die Mitglieder des Fachbereiches dazu ein. Am Kolloquium können sich die Professoren und habilitierten Hochschullehrer des Fachbereiches beteiligen.

§ 9

Vollzug der Habilitation

- (1) Unmittelbar nach Beendigung des Kolloquiums beschließt die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der schriftlichen Habilitationsleistungen und unter Berücksichtigung des Habilitationskolloquiums, ob der Bewerber die besondere Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung nachgewiesen hat. Vor ihrer Entscheidung hört die Kommission die Professoren und habilitierten Hochschullehrer, die an dem Kolloquium teilgenommen haben.
- (2) Der Sprecher des Fachbereiches teilt dem Bewerber den Beschluß der Habilitationskommission umgehend mit.

- (3) Mit dem Beschluß, daß die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung nachgewiesen wurde, ist die Habilitation vollzogen. Der Bewerber erhält über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens eine vom Fachbereich ausgestellte Urkunde. Diese enthält
1. den Namen des Habilitierten,
 2. den oder die Titel der Arbeiten nach § 2 Abs. 2,
 3. das Fachgebiet, auf dem die Habilitationsleistungen erbracht worden sind,
 4. den Tag des Beschlusses der Habilitationskommission nach Absatz 1,
 5. die Unterschriften des Präsidenten der Universität und des Sprechers des Fachbereiches sowie das Siegel der Universität.
- (4) Gegen einen die Habilitation ablehnenden Beschluß kann der Bewerber Widerspruch einlegen. Dasselbe gilt, soweit ein Beschluß einen Antrag hinsichtlich eines Fachgebietes zurückweist, für das sich der Bewerber habilitieren wollen. Über Widersprüche entscheidet der Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und der Mehrheit der Stimmen der dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren.

§ 10

Veröffentlichung

Der Habilitierte soll die Habilitationsschrift -mindestens in ihren wesentlichen Teilen- innerhalb von zwei Jahren veröffentlichen.

§ 11

Wiederholung, Widerruf

- (1) Das Habilitationsverfahren kann einmal, frühestens nach Ablauf eines Jahres, wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Mitteilung nach § 7 Abs. 6 bzw. § 9 Abs. 2.
- (2) Die Habilitationskommission kann eine in einem früheren Habilitationsverfahren anerkannte Habilitationsschrift im Wiederholungsverfahren erneut zulassen.

- (3) Der Fachbereichsrat widerruft die Habilitation, wenn sich der Habilitierte zu ihrer Erlangung unlauterer Mittel bedient hat. Der Habilitierte ist vorher zu hören. Die Habilitationsurkunde ist einzuziehen.

§ 12

Beurkundung, Inkrafttreten

- (1) Über die nach dieser Ordnung gefaßten Beschlüsse der damit befaßten Gremien ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Der Sprecher des Fachbereiches zeigt erfolgreiche Habilitationen und Entscheidungen über deren Widerruf dem Präsidenten der Universität an.
- (3) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.